

Betriebsordnung für die Videoüber- wachung

„Entsorgungsstelle Grüngut und Karton“

vom August 2016
(ergänzt/angepasst im Januar 2018 & Juni 2018)

Von UNICEF als „Kinderfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung von der Entsorgungsstelle Grüngut im Hanfgartenweg sowie für die Entsorgungsstelle im Tiefentalweg.

§2 Zweck

Die Überwachung bezweckt die Überprüfung der angegebenen Entsorgungszeiten und soll das illegale Deponieren und Entsorgen verringern.

§3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Die Videoüberwachung umfasst eine Kamera (Wildkamera) und wird für die Testphase an der nord-westlichen Ecke der Entsorgungsstelle aufgestellt. Nach der Testphase kann der Standort entsprechend variieren.

² Die Videoüberwachung wird während den folgenden Zeitfenstern betrieben: Montag bis Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und 19.00 bis 22.00 Uhr

§4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Am überwachten Ort wird durch ein Hinweisschild auf die Videoüberwachung hingewiesen. Der widerrechtliche Zugriff auf die Kamera wird gesichert. Allfällige mutwillige Aktionen werden gebüsst.

§5 Aufzeichnung

Aufnahmen werden auf der Kamera bis zur wöchentlichen Auswertung aufgezeichnet und anschliessend mittels Speicherkarte auf den Computer der Gemeindeverwalterin übertragen.

§6 Zugriffsberechtigung

¹ Zugriff auf die Aufnahmen haben die Gemeindeverwaltung (Gemeindeverwalterin resp. Stv. Gemeindeverwalterin) der Gemeindepräsident sowie der IT Ressortverantwortliche im Gemeinderat.

² Die Aufnahmen sind durch die Gemeindeverwaltung vom Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

§7 Auswertung

¹ Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle einer illegalen Entsorgung oder einer Entsorgung ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten.

² Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt beim Gemeinderat.

Von UNICEF als „Kinderfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet

§8 Löschung

¹ Die Videoaufzeichnungen werden nach der wöchentlichen Auswertung definitiv gelöscht. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

² Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind, d.h. nach Abschluss eines allfälligen Verfahrens.

§9 Regelmässige Überprüfung des Betriebsreglements

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird nach Bedarf durch den Gemeinderat geprüft.

§10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per sofort in Kraft.

Von UNICEF als „Kinderfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet